

Inhalt

12.7.2016	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-80 VE „Florida-Eis“ im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken	502
29.7.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte	503
	7831-2-1	
2.8.2016	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst	507
	2030-2-4	
10.8.2016	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschul- anerkennungsgesetzes	508
	2120-3-1	
10.8.2016	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers (KPH-APrO)	509
	2124-5-1	
10.8.2016	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans XV-37ea-1 VE im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Bohnsdorf	521
28.7.2016	Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BerLBVAnpG 2016)	522
	2032-43-a	

Verordnung
über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-80 VE „Florida-Eis“
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 12. Juli 2016

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) in Verbindung mit Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 5-80 VE „Florida-Eis“ vom 28. Juni 2011 für die östliche Teilfläche des Grundstücks Am Zeppelinpark 53 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in dem Fall der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 2016

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e e b a n k
Bezirksbürgermeister

R ö d i n g
Bezirksstadtrat

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Vom 29. Juli 2016

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 6. November 1997 (GVBl. S. 582), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 21. September 2012 (GVBl. S. 290) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 27. August 2012 (GVBl. S. 267) wird wie folgt gefasst:

Anlage

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
-------------	----------	----------------------------

I. Beseitigung von Material der Kategorie 1

Für die Beseitigung von Material der Kategorie 1 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden folgende Entgelte erhoben:

A Tierkörperteile der Kategorie 1 und Tierkörperteile aus Rinder-, Schaf- und Ziegenschlachtungen, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen wurde

109	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	40 l	je	22
110	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	120 l	je	33
111	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	240 l	je	62
112	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	1,1 cbm	je	230

B Tierkörper der Kategorie 1

120	Beseitigung von Rindern ab 12 Monaten	je Stück		95
121	Beseitigung von Schafen ab 12 Monaten	je Stück		9
122	Beseitigung von Ziegen ab 12 Monaten	je Stück		9

Zu den unter A und B aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 30 € berechnet.

C Heimtiere und Versuchstiere

130	Beseitigung von Heimtieren aus Tierarztpraxen	je Stück	Hund	23
		je Stück	Katze	19
		je Anfahrt		15
131	Beseitigung von Heimtieren aus privaten Haushalten	je Stück	Hund	23
		je Stück	Katze	19
		je Anfahrt		30
132	Beseitigung von Heimtieren bei Einlieferung in die Sammelstelle(n) des Unternehmers	je Stück	Hund	23
		je Stück	Katze	19
133	Beseitigung von Hamstern, Mäusen, Kanarienvögeln, kleinen Versuchstieren	je angefangenes kg		1,5
		je Anfahrt		30

Bei der Beseitigung von Heim- und Versuchstieren werden Kosten für erforderliches Verpackungsmaterial gesondert berechnet.

134	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	120 l	je	33
135	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	240 l	je	62
136	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	1,1 cbm	je	230

Zu den unter 134 bis 136 aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 30 € berechnet.

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
-------------	----------	----------------------------

II. Beseitigung von Material der Kategorie 2

Für die Beseitigung von Material der Kategorie 2 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden folgende Entgelte erhoben:

A Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse

Für die Beseitigung

- von ehemaligen Lebensmitteln tierischen Ursprungs oder von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die ehemalige Lebensmittel enthalten, soweit nicht als Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 Buchstabe f der VO (EG) 1069/2009 einzustufen,
- von Tierkörpern,
- von Tierkörperteilen und Erzeugnissen gemäß Artikel 9 der VO (EG) 1069/2009, zu deren Abholung keine Verpflichtung besteht oder die den mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragten Unternehmen nicht unmittelbar zugeführt werden,

wird ein Systembehältnis zur Verfügung gestellt. Die Entgelte der Beseitigung betragen:

209	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	40 l	je	22
210	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	120 l	je	33
211	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	240 l	je	62
212	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	1,1 cbm	je	230

B Tierkörper

220	Beseitigung von Pferden und Eseln	je Stück		243
221	Beseitigung von Fohlen und Ponys	je Stück		123
222	Beseitigung von Rindern unter 12 Monaten	je Stück		70
223	Beseitigung von Kälbern	je Stück		28
224	Beseitigung von Schafen und Ziegen unter 12 Monaten	je Stück		9
225	Beseitigung von Schaf- und Ziegenlämmern	je Stück		5
226	Beseitigung von Sau/Eber	je Stück		45
227	Beseitigung von Schweinen über 50 kg	je Stück		28
228	Beseitigung von Schweinen bis 50 kg	je Stück		15
229	Beseitigung von Ferkeln bis 20 kg	je Stück		7
230	Beseitigung von Geflügel	je Stück		7
231	Beseitigung von Wild über 50 kg	je Stück		100
232	Beseitigung von Wild bis 50 kg	je Stück		45
240	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters*:	120 l	je	66
241	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters*:	240 l	je	105
242	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters*:	1,1 cbm	je	300

* Werden Tierkörper der Tarifstellen 222 bis 230 mittels oben genannter Systembehälter beseitigt, reduziert sich das Entgelt auf ein Drittel des ausgewiesenen Betrages.

Zu den unter A und B aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 30 € berechnet.

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
-------------	----------	----------------------------

III. Beseitigung von Fischen

Für die Beseitigung von Fischen, die gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Landesfischereischeingegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2000 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Nummer 79 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, abgefischt werden, werden folgende Entgelte erhoben:

309	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	120 l	je	25
310	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	240 l	je	36

Zu den unter 309 und 310 aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 30 € berechnet.

Bei Abgabe der Fische in der Sammelstelle des Unternehmers wird keine Anfahrtpauschale berechnet.

IV. Sonder- und Einzelbeseitigungen

Die durch die zuständige Behörde angewiesenen Sonder- und Einzelbeseitigungen an Sonn- und Feiertagen sowie beauftragte Einzelentsorgungen außerhalb der regelmäßigen Touren für die Abholung von tierischen Nebenprodukten werden nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

409	Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit bis zu 3,5 t	40
410	Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 7,5 t	50
411	Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 25 t	90

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung bzw. je Gewichtstonne.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 2016

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Thomas H e i l m a n n

Verordnung
zur Änderung der
Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst

Vom 2. August 2016

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) verordnet der Senat:

Artikel 1

**Änderung der Laufbahnverordnung
allgemeiner Verwaltungsdienst**

Die Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „unbeschadet“ durch das Wort „abweichend“ ersetzt.
2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

2.1 § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt besitzt, wer den Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ oder „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich auf Grund der von dieser Hochschule erlassenen und von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bestätigten Studienordnung und Prüfungsordnung sowie der erlassenen Praktikumsordnung in den jeweils geltenden Fassungen abgeschlossen hat oder die Diplomprüfung in dem Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich abgeschlossen hat.“

2.2 § 15 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Laufbahnbefähigung nach Satz 1 besitzt auch, wer den Bachelor-Fernstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin auf Grund der von dieser Hochschule erlassenen Studienordnung in der bis zum 18. Februar 2014 geltenden Fassung, der Praktikumsordnung in der bis zum 20. Februar 2014 geltenden Fassung und der Prüfungsordnung in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studienganges nach Satz 1 bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.“

3. In § 15 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 kann auch aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Diplom- oder Bachelor-Studienganges anerkannt werden, wenn dieser Studiengang inhaltlich und strukturell den Anforderungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Studiengänge entspricht und dieser die Laufbahnbefähigung für eine entsprechende Laufbahn im Bereich eines anderen Dienstherrn vermittelt. Soweit erforderlich kann die Anerkennung der Befähigung von dem Besuch geeigneter Fortbildungslehrgänge oder dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen abhängig gemacht werden.“

4. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 kann auch aufgrund eines mit einem Diplom oder Bachelorgrad abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule in einem Studiengang mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten und einer danach ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb des öffentlichen

Dienstes von mindestens einem Jahr, die den fachlichen Anforderungen sowie nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit im ersten Einstiegsamt entspricht, anerkannt werden. Eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, die im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, muss mindestens zwei Jahre dauern.“

5. § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 kann auch durch den erfolgreichen Abschluss eines anderen geeigneten mindestens dreijährigen Bachelor-Studienganges oder eines vergleichbaren Studienganges mit Studieninhalten aus den Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie berufspraktischen Studienzeiten von mindestens zwölf Monaten erworben werden. Der Studiengang muss den inhaltlichen Mindeststandards und den Mindeststandards der praktischen Ausbildung des Positionspapiers der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 23./24. Juni 2005 zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst entsprechen. Über die Eignung und inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Satz 1 entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studienganges bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.“

6. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, wenn sie erfolgreich an einem zentralen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift. Abweichend von Satz 1 ist für die Beamtinnen und Beamten des Abgeordnetenhauses und des Rechnungshofes die Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Erprobungszeit und der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz).“

7. § 25 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Auf die Beamtinnen und Beamten beim Abgeordnetenhaus und beim Rechnungshof findet Absatz 2 keine Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 1 Nummer 2.2 Satz 1 (§ 15 Absatz 1 Satz 2 LVO-AVD) dieser Verordnung rückwirkend zum 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 2. August 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

Vom 10. August 2016

Auf Grund des § 4 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256) verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „1. an den Schulen zur Ausbildung in der Diätassistenten-, in der Ergotherapie, in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, im Hebammenwesen, in der Logopädie und in der medizinisch-technischen Assistenz sowie an den Schulen zur Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter für die Ausbildung nach Abschnitt 2 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für je 15 Ausbildungsplätze,
 2. an den Schulen zur Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter für die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Notfallsanitätergesetzes sowie an allen übrigen Schulen des Gesundheitswesens für je 20 Ausbildungsplätze“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Schulen der Gesundheits- und Krankenpflege,
der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der
Gesundheits- und Krankenpflegehilfe“
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erfüllen“ durch ein Komma und die Wörter „der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe erfüllen“ ersetzt.
 - c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Ausbildungsplätze sind für die Durchführung der praktischen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe geeignet im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes, wenn sie von Krankenhäusern oder sonstigen in § 8 Absatz 2 Satz 3 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes genannten Einrichtungen bereitgestellt werden, die neben den Anforderungen des § 6 Absatz 1 die Anforderungen des § 8 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes und des § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers erfüllen.

(4) Sind Schulen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe bei einem Träger räumlich und organisatorisch zusammengefasst, kann abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes die Leitung dieser Schulen durch eine fachlich und pädagogisch qualifizierte Person wahrgenommen werden.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Schulen für Physiotherapie und Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister bei einem Träger kann abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes die Leitung beider Schulen durch eine fachlich und pädagogisch qualifizierte Person wahrgenommen werden, wenn die Schulen räumlich und organisatorisch zusammengefasst sind.“
4. § 11 wird durch die folgenden §§ 11 und 12 ersetzt:

„§ 11

Schulen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Ausbildungsplätze sind für die Durchführung der praktischen Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geeignet im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes, wenn sie von Lehrrettungswachen und Krankenhäusern bereitgestellt werden, die neben den Anforderungen des § 6 Absatz 1 die Anforderungen des § 5 Absatz 3 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes und des § 3 Absatz 1 bis 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erfüllen.

§ 12

Schulen für Desinfektorinnen und Desinfektoren,
für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher
und für Medizinische Sektions- und Präparations-
assistentinnen und -assistenten

An Schulen für Desinfektorinnen und Desinfektoren, für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher und für Medizinische Sektions- und Präparationsassistentinnen und -assistenten kann abweichend von § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 Nummer 3 die fachliche und pädagogische Qualifikation auch auf andere Art und Weise nachgewiesen werden.“

5. Der bisherige § 12 wird § 13.
6. Dem bisherigen § 13 wird folgender § 14 vorangestellt:

„§ 14

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verfügen Schulen zur Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter für die Ausbildung nach Abschnitt 2 des Notfallsanitätergesetzes bis zum 31. Dezember 2018 über eine ausreichende Zahl an Lehrkräften im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes, wenn für die Durchführung einer den Anforderungen der Berufsgesetze entsprechenden Ausbildung für je 20 Ausbildungsplätze mindestens eine in Vollzeit tätige Lehrkraft oder mehrere im Gesamtumfang einer Vollzeitstelle in Teilzeit tätige Lehrkräfte zur Verfügung stehen. § 3 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

7. Der bisherige § 13 wird § 15.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. August 2016

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Mario Czaja

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers (KPH-APrO)

Vom 10. August 2016

Auf Grund des § 12 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Gliederung der Ausbildung
- § 2 Praktische Ausbildung
- § 3 Staatliche Prüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassung zur Prüfung
- § 6 Niederschrift
- § 7 Benotung
- § 8 Bestehen und Wiederholung der Prüfung
- § 9 Rücktritt von der Prüfung
- § 10 Versäumnisfolgen
- § 11 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 12 Prüfungsunterlagen

Abschnitt 2

Schriftlicher und praktischer Teil der Prüfung

- § 13 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 14 Praktischer Teil der Prüfung

Abschnitt 3

Erlaubniserteilung

- § 15 Erlaubnisurkunde

Abschnitt 4

Sonderregelungen für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat

- § 16 Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 17 Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat
- § 18 Durchführungsbestimmungen

Abschnitt 5

Schlussvorschrift

- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 700 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 850 Stunden.

(2) Im Unterricht muss den Schülerinnen und Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.

(3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

§ 2

Praktische Ausbildung

(1) Während der praktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 1 sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 7 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes erforderlich sind. Es ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden.

(2) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 3 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes stellen die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 8 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes durch geeignete Fachkräfte sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung mit der Schule zu gewährleisten. Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen in der praktischen Ausbildung mindestens zwei Praxisbereiche. Zur Praxisanleitung geeignet sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes, die über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren und eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen. Soweit die Ausbildung in Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch stattfindet, gilt abweichend von Satz 4, dass Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Satz 1 des Altenpflegegesetzes, die über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren und eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen, zur Praxisanleitung geeignet sind.

(3) Die Schulen stellen die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes sicher. Aufgabe der Lehrkräfte der Schulen ist es, die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen zu betreuen und die für die Praxisanleitung zuständigen Fachkräfte zu beraten. Das ist auch durch regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen zu gewährleisten.

§ 3

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung für die Ausbildung nach § 1 Absatz 1 umfasst jeweils einen schriftlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,

2. der Leiterin oder dem Leiter der Schule,
3. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der Schule unterrichten, und
4. mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer, die oder der als Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 tätig ist.

Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer sollen die Lehrkräfte und Personen der Praxisanleitung bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Schulleitung bestellt.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sitzt dem Prüfungsausschuss vor. Es bestimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die einzelnen Teile der Prüfung.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als sechs Wochen vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. das Identitätsdokument und
2. die Bescheinigung nach § 1 Absatz 3.

(3) Die Zulassung und die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

§ 6

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 7

Benotung

Die Leistungen der schriftlichen und praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

1. „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 8

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 3 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Die schriftliche Prüfung und die praktische Prüfung können jeweils einmal wiederholt werden.

(4) Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung oder beide Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die weitere Ausbildung darf die in § 18 Absatz 2 des Berliner Krankenpflegegesetzes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Der Prüfling hat seinem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die weitere Ausbildung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 9

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Genehmigt die oder der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu verlangen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 9 Absatz 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 11

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuches nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 12

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und die Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 2
Schriftlicher und praktischer Teil der Prüfung

§ 13
Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist eine Aufsichtsarbeit anzufertigen mit Aufgaben aus den Themenbereichen 1, 2, 4 und 5 der Anlage 1 Buchstabe A. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der Schulleitung bestimmt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulen bestimmt. Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander benotet. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über die Note des schriftlichen Prüfungsteils. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 14
Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die grundpflegerische Versorgung von höchstens zwei Patientinnen oder Patienten. Der Prüfling übernimmt in einem Fachgebiet nach Anlage 1 Buchstabe B, in dem er zur Zeit der Prüfung an der praktischen Ausbildung teilnimmt, alle anfallenden Hilfsaufgaben einer prozessorientierten Pflege. In einem Prüfungsgespräch hat der Prüfling sein Pflegehandeln zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei hat er nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden, und befähigt ist, die Aufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe gemäß dem Ausbildungsziel des § 7 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes auszuführen.

(2) Die Auswahl der Patientinnen und Patienten erfolgt auf Vorschlag des für diese Personen verantwortlichen Fachpersonals durch eine Fachprüferin oder einen Fachprüfer im Einvernehmen mit der Patientin oder dem Patienten. Der praktische Teil der Prüfung soll für den Prüfling in zwei Stunden abgeschlossen sein.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird von mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ lautet.

Abschnitt 3
Erlaubniserteilung

§ 15
Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

Abschnitt 4
Sonderregelungen für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat

§ 16
Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes beantragen und

1. ihre Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben oder
2. über einen Ausbildungsnachweis als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der aber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde,

können zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragstellerinnen und Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis nachweisbar erworben haben, einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 ablegen.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 8 Absatz 2 Satz 2 oder 3 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Satz 4 oder 5 erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragstellerinnen und Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf eine praktische Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Der Prüfling hat dabei in einer oder zwei Pflegesituationen nachzuweisen, dass er in den Fachgebieten nach Anlage 1 Buchstabe B anfallende Hilfsaufgaben einer prozessorientierten Pflege übernehmen kann. Die zuständige Behörde legt die Zahl der Pflegesituationen und die Versorgungsbereiche im Sinne der Anlage 1 Buchstabe B, auf die sich die Prüfung

erstreckt, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Die Prüfung soll insgesamt nicht länger als 120 Minuten dauern und als Patientenprüfung ausgestaltet sein. Sie wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüferinnen und Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüferinnen oder Fachprüfer jede Pflegesituation übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf in jeder Pflegesituation, die nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilt.

§ 17

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist, und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragstellerinnen und Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle, in denen eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes wegen der in § 3 Absatz 2 Satz 3 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes genannten Gründe nicht durchgeführt wird.

(2) Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Lehrgangziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 8 Absatz 2 Satz 2 oder 3 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. An der theoretischen Unterweisung sollen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Satz 4 oder 5 erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller das Lehrgangziel erreicht haben. Das Abschlussgespräch wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gemeinsam mit der Lehrkraft oder der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter nach Satz 3, die

oder der die Antragstellerinnen und Antragsteller während des Lehrgangs mit betreut hat, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet haben, entscheidet die Fachprüferin oder der Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Lehrkraft oder der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 5 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragstellerinnen und Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers erforderlichen Kompetenzen verfügen. Die Kenntnisprüfung umfasst jeweils einen mündlichen und einen praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist.

(4) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf die Themenbereiche 1, 2, 4 und 5 der Anlage 1 Buchstabe A. Er soll für den einzelnen Prüfling mindestens 15 und nicht länger als 30 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen eine Person die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 erfüllen muss, abgenommen und bewertet. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüferinnen oder Fachprüfer in einer Gesamtbetrachtung die in Satz 1 genannten Themenbereiche 1, 2, 4 und 5 der Anlage 1 Buchstabe A übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. § 16 Absatz 3 Satz 9 gilt entsprechend. Kommen die Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 16 Absatz 3 Satz 2 bis 10 entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf im mündlichen Teil und in jeder Pflegesituation des praktischen Teils, die nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(7) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 erteilt.

§ 18

Durchführungsbestimmungen

Die Eignungsprüfung nach § 16 Absatz 3 und die Kenntnisprüfung nach § 17 Absatz 3 finden in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Zur Durchführung der Prüfungen sollen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 3 Absatz 1 genutzt werden. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 6 und 9 bis 12 für die Durchführung der Prüfungen nach Satz 1 entsprechend.

Abschnitt 5 Schlussvorschrift

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. August 2016

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Mario Czaja

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1)

A. Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst folgende Themenbereiche:

1. Maßnahmen in stabilen Pflegesituationen:
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, grundpflegerische Maßnahmen in stabilen Pflegesituationen sicher durchzuführen.
2. Dokumentation im Pflegeprozess:
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, unterstützend bei der Informationssammlung mitzuwirken, den Pflegebericht fortzuschreiben und die durchgeführten Tätigkeiten selbstständig zu dokumentieren.
3. Soziale Kompetenzen, Kommunikation:
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, Kontakte mit pflegebedürftigen Menschen herzustellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang zu pflegen und sie unter Beachtung wesentlicher Vorbeugungsmaßnahmen bei der Grundversorgung zu unterstützen, Ressourcen zu erkennen und zu aktivieren und in die Pflegehandlung einzubeziehen.
4. Individuelle Unterstützung:
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, pflegebedürftige Menschen bei der Lebensgestaltung im Alltag unter Beachtung der Lebensgeschichte, der Kultur und der Religion zu unterstützen.
5. Bewusste Beobachtung:
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, Notfallsituationen und Veränderungen der Pflegesituation durch Mitwirkung bei der Beobachtung rechtzeitig zu erkennen und angemessen zu handeln.
6. Interaktion in der Pflege:
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, mit anderen Berufsgruppen unter Reflektion der Situation und der eigenen Rolle zusammenzuarbeiten.

Innerhalb dieser Themenbereiche sind jeweils verschiedene fachliche Wissensgrundlagen zu vermitteln. Bei der Planung des Unterrichts sind diese den einzelnen Themenbereichen zuzuordnen.

Die Wissensgrundlagen umfassen:

	Stundenzahl
1. Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe	380
2. Pflegerelevante Kenntnisse der Naturwissenschaften und der Medizin in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe	140
3. Pflegerelevante Kenntnisse der Geistes- und Sozialwissenschaften in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe	100
4. Pflegerelevante Kenntnisse aus Recht, Politik und Wirtschaft in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe	60
5. Zur freien Verteilung	20
Stundenzahl insgesamt	700

Der Unterricht vermittelt mindestens diejenigen Kompetenzen, die dazu befähigen, unter Anleitung und Überwachung von Pflegefachkräften insbesondere folgende Tätigkeiten durchzuführen:

1. Mitwirkung bei der Durchführung ärztlich veranlasster therapeutischer und diagnostischer Verrichtungen (insbesondere Kontrolle von Vitalzeichen, Medikamentengabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen).
2. Unterstützende Begleitung und Pflege von Menschen in der Endphase des Lebens.

B. Praktische Ausbildung

	Stundenzahl
1. Gesundheits- und Krankenpflegehilfe von Menschen in der stationären Versorgung: Akutpflege und Langzeitpflege	650
2. Gesundheits- und Krankenpflegehilfe von Menschen in der ambulanten Versorgung	200
Stundenzahl insgesamt	850

Anlage 2
(zu § 1 Absatz 3)

.....
Bezeichnung der Schule

Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Frau/Herr

geboren
am.....

in

hat in der Zeit vom bis regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer gemäß § 8 Absatz 1 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes teilgenommen.

Die Ausbildung ist - nicht - über die nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus - um Stunden *) - unterbrochen worden.

.....
Ort, Datum

.....
Schulleitung
(Unterschrift[en], Stempel)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

(zu § 8 Absatz 2 Satz 1)

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis über die staatliche Prüfung

Frau/Herr

geboren

am.....

in

hat am die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes vor dem Prüfungsausschuss bei der

.....

in bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- 1. im schriftlichen Teil der Prüfung „.....“
- 2. im praktischen Teil der Prüfung „.....“

.....

Ort, Datum

.....

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Unterschrift, Siegel)

Anlage 4
(zu § 15)

Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

„.....“

Frau/Herr

geboren
am.....

in

erhält auf Grund des § 2 Absatz 1 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ / „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“

zu führen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Siegel

Anlage 5

(zu § 16 Absatz 2 Satz 5)

.....

(Bezeichnung der Einrichtung)

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang**

Frau/Herr

geboren

am.....

in

hat in der Zeit vom bis regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 16 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift(en) der Einrichtung, Stempel

Anlage 6

(zu § 16 Absatz 3 Satz 12)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung**

Frau/Herr

geboren
am.....

in

hat am die staatliche Eignungsprüfung nach § 16 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Kranken-
pflegehelfers bestanden/nicht bestanden.*)

.....
Ort, Datum

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
(Unterschrift, Siegel)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 7

(zu § 17 Absatz 2 Satz 5)

.....
(Bezeichnung der Einrichtung)

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang**

Frau/Herr

geboren
am.....

in

hat in der Zeit vom bis regelmäßig an dem nach § 17 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden.*)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (en) der Einrichtung, Stempel

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 8

(zu § 17 Absatz 7)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung**

Frau/Herr

geboren

am.....

in

hat am die staatliche Kenntnisprüfung nach § 17 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers bestanden/nicht bestanden.*)

.....

Ort, Datum

.....

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Unterschrift, Siegel)

*) Nichtzutreffendes streichen

Verordnung
über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans XV-37ea-1 VE
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Bohnsdorf

Vom 10. August 2016

Auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan XV-37ea-1 VE vom 11. April 2016 für eine südöstliche Teilfläche der Grundstücke Höhensteig 1 und Buntzelstraße 24, 34 und 36 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Bohnsdorf, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-37ea im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Bohnsdorf, vom 3. Dezember 2002 (GVBl. 2003 S. 8) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans XV-37ea-1 VE können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. August 2016

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver I g e l
Bezirksbürgermeister

Rainer H ö l m e r
Bezirksstadtrat für Bauen
Stadtentwicklung und Umwelt

Bekanntmachung

gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BerLBVAnpG 2016)

Auf Grund des Artikels 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BerLBVAnpG 2016) vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) werden nachstehend als Anlage 1 bis 14 die Beträge der ab dem 1. August 2016 erhöhten Bezüge bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Juli 2016

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frank H e n k e l

Anlage 1

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2016

Gültig ab 1. August 2016

1. Besoldungsordnungen A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungs- zeiten	2 Jahre	3 Jahre (in den Besoldungsgruppen A4-A7 2 Jahre)			4 Jahre (in den Besoldungsgruppen A4-A8 3 Jahre)			
	Besoldungs- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
A4	1.867,29	1.925,53	1.975,20	2.024,77	2.051,23	2.079,76	2.129,33	2.195,49
A5	1.881,49	1.952,09	2.002,66	2.055,61	2.107,31	2.162,54	2.211,96	2.259,45
A6	1.924,56	1.983,97	2.096,28	2.153,60	2.205,32	2.264,94	2.317,81	2.374,03
A7	2.006,09	2.063,22	2.134,84	2.264,94	2.344,24	2.411,31	2.464,21	2.558,91
A8	2.126,10	2.275,88	2.370,63	2.465,34	2.605,19	2.681,22	2.739,10	2.794,69
A9	2.260,36	2.340,81	2.465,34	2.607,47	2.711,85	2.841,20	2.916,09	2.987,57
A10	2.430,16	2.536,96	2.711,85	2.888,87	3.014,81	3.140,76	3.256,50	3.351,80
A11	2.795,82	2.960,33	3.124,87	3.290,53	3.399,46	3.517,47	3.658,17	3.744,40
A12	3.006,86	3.315,50	3.399,46	3.624,12	3.727,37	3.928,21	4.005,37	4.144,94
A13	3.551,49	3.734,19	3.916,87	4.100,68	4.273,15	4.354,85	4.527,32	4.618,08
A14	3.738,72	3.973,59	4.233,44	4.464,90	4.622,63	4.774,67	4.938,06	5.105,99
A15	4.586,32	4.823,46	4.961,89	5.125,28	5.288,67	5.450,93	5.583,68	5.777,72
A16	5.065,15	5.312,50	5.500,87	5.689,22	5.876,44	6.064,79	6.253,14	6.438,10

Gültig ab 1. August 2016

2. Besoldungsordnungen B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5.773,01
B 2	6.715,85
B 3	7.115,00
B 4	7.533,07
B 5	8.012,69
B 6	8.465,63
B 7	8.906,21
B 8	9.365,43
B 9	9.935,58
B 10	11.706,19
B 11	12.162,53

Anlage 1

Gültig ab 1. August 2016

3. Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.000,32	5.288,67	6.064,79

Gültig ab 1. August 2016

4. Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten	3 Jahre		2 Jahre			3 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
BesGr.								
R 1	3.889,62	4.124,51	4.568,16	5.019,75	5.269,39	5.491,79	5.698,30	5.943,38
R 2	4.656,67	4.882,47	5.109,40	5.572,34	5.810,63	6.042,09	6.252,01	6.484,62
R 3	7.115,49							
R 4	7.534,19							
R 5	8.013,00							
R 6	8.465,73							
R 7	8.907,12							
R 8	9.365,52							
R 9	9.936,26							
R 10	12.211,26							

Anlage 2

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2016

Gültig ab 1. August 2016

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG in der Überleitungs- fassung für Berlin)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	117,76
übrige Besoldungsgruppen	123,67

Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag der Stufe 1 um je 105,78 Euro (Stufe 2 und 3), für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 329,62 Euro (Stufe 4 und höher).

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,25 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 26,28 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,02 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,77 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	109,46
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	116,21

Anlage 3

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2016

Gültig ab 1. August 2016

**Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)**

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	832,89
A 5 bis A 8*	960,51
A 9 bis A 11	1.017,59
A 12	1.165,35
A 13	1.198,96
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.235,88

*) Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, Anwärterbezüge in Höhe von 1152,62 Euro.

Anlage 4

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2016

Gültig ab 1. August 2016

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44 bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2 bis zu	102,26
§ 78 bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	127,82
Nummer 4	51,13
Nummer 4a	76,69
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	76,69
Nummer 5a	
Abs. 1	
Buchstabe a	92,03
Buchstabe b	153,39
Buchstabe c	219,86
Abs. 2	
Nr. 1 Buchstabe a	138,05
Buchstabe b	102,26
Nr. 2 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	40,90
Nr. 3	66,47
Nr. 4 und 5	61,36
Nr. 6 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	102,26
Nr. 7 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	40,90
Nr. 8 Buchstabe a	127,82
Buchstabe b	66,47
Nr. 9	61,36
Nummer 6 Abs. 1	
Buchstabe a	460,16
Buchstabe b	368,13
Buchstabe c	294,50
Nummer 6 a	102,26

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamte und Solaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8a	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	70,06
A 6 bis A 9	95,53
A 10 bis A 13	117,82
A 14 und höher	140,11
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	50,96
des gehobenen Dienstes	66,87
des höheren Dienstes	82,80
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	92,03
A 6 bis A 9	122,71
A 10 bis A 13	153,39
A 14 und höher	184,07
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

Anlage 4

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Abs. 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10	
Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Abs. 3	200,00
Nummer 12	
Die Zulage beträgt	95,53
nach einer Dienstzeit	
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12a	
	95,53
Nummer 13a bis zu	
	76,69
Nummer 13c	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	
	248,51
Nummer 21	
	208,48
Nummer 25	
	38,35
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe aa	19,25	
Doppelbuchstabe bb	75,27	
Buchstabe b	83,66	
Buchstabe c	83,66	
Abs. 2		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe bb	56,07	
Buchstabe b und c	83,66	
Nummer 30		
	23,01	
Besoldungsgruppen Fußnote		
A 2	1	35,94
	2	17,73
	3	66,29
A 3	1, 5	66,29
	2	35,94
	7	33,48
A 4	1, 4	66,29
	2	35,94
	5	7,21
A 5	3	35,94
	4, 6	66,29
A 6	6	35,94
A 7	2	44,62
	5 50 v. H. des jew eiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8	
A 8	2	57,49
A 9	2, 3, 6	267,56
	7 8 v. H. des Endgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A 9	
A 12	7, 8	155,39
A 13	6	124,29
	7	186,42
	11, 12, 13	271,90
A 14	5	186,42
A 15	7	186,42
B 10	1	430,75

Anlage 4

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
Landesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		38,35
Besoldungs- gruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	206,10
R 2	3 bis 8, 10	206,10
R 3	3	206,10
R 8	2	412,13

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 5

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2016

Gültig ab 1. August 2016

Amtszulagen, Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Art der Zulage	Landesbesoldungsordnung (LBesO)	Dem Grund nach geregelt in		
		Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro
1. Amtszulagen	LBesO A	A 10	2	283,16
		A 11	5	283,16
		A 12	2	186,42
			6	186,42
		A 13	1	124,29
			2	186,42
			3	310,66
		A 14	1	186,42
			2	217,45
			3	310,66
		A 15	1	310,66
			2	344,64
			3	186,42
			LBesO A (künftig wegfallende Ämter)	A 15 (kw)
2. Stellenzulagen	LBesO A (künftig wegfallende Ämter)	A 10 (kw)	1	38,59
	LBesO B	B 7	1	85,75

Anlage 6
(ehemals Anlage Via des BBesG)

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 2 BerlBVAnpG 2016

Gültig ab 1. August 2016

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	992,22	1.171,00	1.352,16	1.532,13	1.713,31	1.894,46	2.073,24	2.255,62	2.433,19	2.614,94	2.795,50	2.974,89
A 9	1.166,81	1.360,55	1.553,10	1.746,87	1.941,86	2.135,02	2.328,80	2.523,15	2.716,31	2.910,09	3.103,26	3.297,02
A 10	1.316,77	1.520,11	1.720,50	1.922,07	2.123,01	2.325,20	2.526,14	2.727,12	2.927,48	3.128,43	3.330,61	3.531,57
A 11	1.433,75	1.644,90	1.854,27	2.064,24	2.274,20	2.483,55	2.694,12	2.904,07	3.114,63	3.323,99	3.533,97	3.743,34
A 12	1.596,32	1.818,87	2.040,84	2.264,00	2.485,96	2.709,72	2.931,68	3.154,84	3.376,79	3.599,96	3.823,11	4.045,69
A 13 und C 1	1.755,31	1.987,45	2.217,81	2.449,37	2.680,32	2.911,90	3.143,46	3.374,41	3.606,57	3.836,89	4.069,09	4.300,04
A 14	1.917,26	2.156,62	2.395,99	2.635,93	2.875,27	3.115,24	3.354,60	3.593,36	3.832,69	4.072,69	4.311,43	4.550,20
A 15, C 2 und R 1	2.142,22	2.400,78	2.659,35	2.917,88	3.176,44	3.435,58	3.693,53	3.953,30	4.211,87	4.471,01	4.729,56	4.988,12
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.263,37	2.535,16	2.806,90	3.078,07	3.350,99	3.621,55	3.893,30	4.165,07	4.436,80	4.709,18	4.980,33	5.251,48
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.263,37	2.544,76	2.829,09	3.113,44	3.397,80	3.683,34	3.967,69	4.252,64	4.537,01	4.821,95	5.106,31	5.390,65
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.492,57	2.808,10	3.123,64	3.438,61	3.754,12	4.069,68	4.384,63	4.699,56	5.015,72	5.330,06	5.645,00	5.961,77
B 8 und hö- her, R 8 und höher	2.670,14	3.026,47	3.381,61	3.737,94	4.093,69	4.450,01	4.806,94	5.162,68	5.519,04	5.874,75	6.231,09	6.586,85

Anlage 7
(ehemals Anlage Vlb des BBesG)

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 2 BerlBVAnpG 2016

Gültig ab 1. August 2016

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	844,05	995,82	1.148,79	1.302,38	1.457,15	1.610,12	1.762,48	1.916,67	2.068,42	2.223,20	2.376,17	2.528,55
A 9	991,02	1.156,60	1.319,77	1.484,75	1.651,50	1.815,28	1.980,25	2.145,22	2.308,99	2.473,95	2.637,72	2.801,52
A 10	1.119,42	1.292,79	1.463,15	1.634,11	1.805,67	1.976,06	2.147,63	2.318,58	2.487,77	2.659,35	2.831,50	3.001,86
A 11	1.218,98	1.397,76	1.575,91	1.754,70	1.933,45	2.112,22	2.290,38	2.469,15	2.646,73	2.824,90	3.004,27	3.181,24
A 12	1.355,75	1.545,94	1.734,87	1.923,84	2.114,04	2.302,97	2.491,37	2.680,93	2.871,07	3.060,06	3.249,62	3.438,61
A 13 und C 1	1.492,54	1.689,31	1.884,86	2.082,22	2.278,40	2.475,17	2.671,92	2.868,10	3.066,05	3.261,63	3.458,39	3.655,15
A 14	1.629,91	1.833,27	2.036,04	2.241,22	2.443,97	2.647,34	2.850,10	3.054,06	3.258,02	3.461,40	3.664,74	3.867,51
A 15, C 2 und R 1	1.820,68	2.040,23	2.259,83	2.480,57	2.701,33	2.919,69	3.139,24	3.360,60	3.580,76	3.800,33	4.019,88	4.240,64
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.923,27	2.154,22	2.385,18	2.616,75	2.847,10	3.078,07	3.309,61	3.539,97	3.771,54	4.003,69	4.233,45	4.464,39
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.923,27	2.163,21	2.404,99	2.646,73	2.887,90	3.130,25	3.372,59	3.614,35	3.856,12	4.097,87	4.339,63	4.581,40
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.119,43	2.386,37	2.654,53	2.922,68	3.190,85	3.458,98	3.727,14	3.995,29	4.262,84	4.531,60	4.798,54	5.067,30
B 8 und hö- her, R 8 und höher	2.269,40	2.572,36	2.875,27	3.177,63	3.481,19	3.782,33	4.085,28	4.387,62	4.690,57	4.992,90	5.295,86	5.598,82

Anlage 8

(ehemals Anlage VIc des BBesG)

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 2 BerlBVAmpG 2016

Gültig ab 1. August 2016

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	695,29	819,46	947,23	1.072,63	1.199,78	1.325,78	1.451,74	1.578,92	1.703,70	1.830,87	1.956,85	2.082,84
A 9	816,46	951,42	1.087,02	1.221,98	1.359,95	1.494,94	1.630,51	1.766,11	1.901,66	2.036,04	2.172,22	2.307,81
A 10	922,63	1.064,21	1.204,58	1.346,17	1.486,54	1.628,12	1.768,47	1.908,85	2.050,46	2.190,23	2.330,59	2.472,76
A 11	1.004,22	1.150,61	1.298,19	1.445,14	1.592,72	1.738,48	1.885,49	2.032,43	2.180,02	2.325,79	2.473,95	2.620,35
A 12	1.117,01	1.272,96	1.428,34	1.585,51	1.740,27	1.896,26	2.052,81	2.207,59	2.363,60	2.520,16	2.676,13	2.832,69
A 13 und C 1	1.228,59	1.390,56	1.551,91	1.713,88	1.876,47	2.037,84	2.199,82	2.361,78	2.524,35	2.685,72	2.848,30	3.009,68
A 14	1.342,55	1.509,93	1.676,69	1.844,07	2.013,25	2.180,63	2.347,98	2.515,35	2.682,72	2.850,10	3.017,47	3.185,46
A 15, C 2 und R 1	1.499,13	1.679,72	1.861,48	2.043,23	2.223,83	2.405,58	2.586,15	2.767,32	2.948,48	3.129,64	3.310,82	3.491,38
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.584,32	1.774,48	1.964,05	2.154,22	2.345,58	2.535,76	2.724,71	2.915,49	3.105,65	3.297,02	3.486,58	3.676,17
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.584,32	1.780,48	1.980,25	2.179,40	2.378,56	2.578,95	2.776,91	2.975,48	3.175,25	3.375,00	3.573,57	3.773,35
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.745,10	1.965,27	2.186,62	2.407,37	2.627,53	2.848,30	3.069,64	3.289,82	3.511,16	3.730,73	3.952,10	4.173,45
B 8 und hö- her, R 8 und höher	1.868,67	2.118,22	2.367,20	2.616,75	2.866,28	3.115,85	3.364,81	3.614,35	3.862,72	4.112,29	4.361,80	4.610,77

Anlage 9
(ehemals Anlage VI d des BBesG)

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 2 BerlBVAnpG 2016

Gültig ab 1. August 2016

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
Unterkunft und Verpflegung
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	486,52	574,09	662,31	751,07	839,85	928,05	1.015,63	1.105,60	1.192,00	1.281,98	1.369,55	1.458,34
A 9	571,11	665,87	760,66	855,44	951,42	1.046,21	1.141,60	1.236,38	1.330,57	1.425,36	1.521,34	1.614,32
A 10	646,10	745,05	843,48	941,83	1.040,82	1.139,81	1.238,81	1.337,14	1.434,95	1.532,72	1.631,70	1.730,09
A 11	701,88	806,27	908,23	1.011,41	1.114,01	1.217,17	1.319,77	1.422,93	1.526,13	1.628,71	1.731,31	1.833,87
A 12	781,66	890,86	1.001,23	1.109,21	1.218,38	1.326,95	1.436,73	1.545,94	1.655,11	1.763,70	1.872,85	1.982,06
A 13 und C 1	859,63	973,03	1.086,42	1.200,39	1.313,17	1.426,56	1.540,55	1.653,92	1.767,29	1.880,65	1.994,05	2.107,43
A 14	940,03	1.057,02	1.173,98	1.292,18	1.409,15	1.526,75	1.643,70	1.760,69	1.877,67	1.995,26	2.112,83	2.229,79
A 15, C 2 und R 1	1.049,82	1.176,39	1.302,96	1.429,56	1.556,13	1.682,09	1.810,47	1.937,67	2.063,62	2.190,82	2.317,39	2.444,56
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.109,21	1.242,38	1.374,95	1.507,54	1.641,92	1.774,48	1.907,65	2.040,84	2.174,61	2.307,81	2.440,36	2.572,96
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.109,21	1.246,56	1.386,36	1.526,13	1.664,71	1.803,87	1.944,86	2.083,43	2.223,20	2.361,78	2.502,78	2.641,94
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.221,38	1.375,55	1.530,35	1.685,10	1.839,27	1.994,05	2.148,83	2.302,97	2.457,76	2.611,93	2.766,71	2.920,27
B 8 und hö- her, R 8 und höher	1.308,36	1.482,33	1.657,51	1.831,48	2.006,04	2.180,63	2.355,19	2.529,16	2.704,95	2.878,30	3.052,84	3.228,04

Anlage 10

(ehemals Anlage Vle des BBesG)

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 2 BerlBVAnpG 2016

Gültig ab 1. August 2016

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
Unterkunft und Verpflegung
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	590,89	696,48	805,05	911,24	1.019,21	1.126,62	1.234,60	1.342,55	1.448,15	1.556,13	1.662,91	1.770,88
A 9	694,08	809,25	924,44	1.039,64	1.156,00	1.269,98	1.386,36	1.500,94	1.616,13	1.731,31	1.845,88	1.961,05
A 10	783,45	904,04	1.023,43	1.144,00	1.263,38	1.383,95	1.502,75	1.622,69	1.741,49	1.861,48	1.982,06	2.101,43
A 11	853,06	978,41	1.103,81	1.228,59	1.352,77	1.477,54	1.603,51	1.727,70	1.853,08	1.977,85	2.102,63	2.227,42
A 12	949,62	1.082,22	1.214,79	1.346,77	1.478,72	1.611,31	1.744,50	1.876,47	2.010,24	2.142,22	2.274,20	2.407,37
A 13 und C 1	1.044,44	1.182,41	1.319,17	1.457,75	1.595,10	1.731,90	1.869,86	2.007,84	2.145,82	2.283,21	2.421,16	2.558,56
A 14	1.141,00	1.284,37	1.425,36	1.568,13	1.710,29	1.853,66	1.995,26	2.137,41	2.280,21	2.422,98	2.564,55	2.708,50
A 15, C 2 und R 1	1.274,18	1.427,71	1.581,91	1.736,10	1.890,88	2.044,44	2.198,02	2.352,19	2.506,37	2.659,94	2.814,10	2.967,67
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.346,77	1.507,54	1.670,12	1.831,48	1.993,45	2.154,82	2.316,78	2.478,18	2.640,13	2.801,52	2.963,47	3.124,85
B 3, B 4, C 4,												
R 3 und R 4	1.346,77	1.514,13	1.682,09	1.853,08	2.021,64	2.192,00	2.360,57	2.529,76	2.700,11	2.868,71	3.037,86	3.207,04
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.482,92	1.670,70	1.858,48	2.046,26	2.232,81	2.421,76	2.608,93	2.796,69	2.983,26	3.171,64	3.359,39	3.547,17
B 8 und höher, R 8 und höher	1.589,70	1.800,27	2.013,25	2.224,40	2.436,16	2.647,93	2.860,28	3.072,05	3.282,61	3.494,99	3.706,73	3.919,71

Anlage 11
(ehemals Anlage Vlf des BBesG)

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 2 BerlBVAnpG 2016

Gültig ab 1. August 2016

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	1.099,62	1.286,18	1.470,94	1.658,10	1.841,07	2.027,65	2.214,21	2.400,78	2.586,15	2.770,91	2.956,27	3.143,46
A 9	1.287,98	1.486,54	1.687,50	1.884,86	2.084,05	2.282,59	2.481,16	2.681,52	2.880,09	3.078,67	3.279,03	3.478,17
A 10	1.456,53	1.663,50	1.869,86	2.075,62	2.281,99	2.488,97	2.695,31	2.902,28	3.109,83	3.315,01	3.521,99	3.728,95
A 11	1.585,51	1.801,49	2.018,65	2.234,59	2.451,77	2.668,94	2.884,89	3.101,43	3.318,61	3.535,19	3.752,32	3.968,31
A 12	1.762,48	1.991,64	2.220,19	2.448,77	2.677,32	2.905,88	3.134,45	3.363,60	3.592,17	3.820,73	4.049,29	4.277,83
A 13 und C 1	1.938,86	2.177,61	2.415,77	2.654,53	2.893,87	3.131,45	3.370,22	3.609,55	3.848,92	4.086,49	4.325,23	4.565,19
A 14	2.117,02	2.363,01	2.610,15	2.856,69	3.103,84	3.351,61	3.597,55	3.844,12	4.090,07	4.337,22	4.583,19	4.831,55
A 15, C 2 und R 1	2.365,98	2.634,74	2.902,88	3.171,04	3.438,61	3.706,73	3.975,50	4.243,65	4.511,80	4.779,36	5.046,30	5.316,26
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.509,36	2.790,10	3.072,05	3.353,99	3.633,57	3.914,90	4.195,05	4.477,00	4.757,77	5.038,50	5.320,48	5.601,21
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.509,96	2.805,70	3.100,85	3.395,99	3.691,16	3.986,29	4.282,02	4.577,18	4.872,34	5.167,49	5.463,24	5.757,78
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.798,51	3.123,05	3.446,99	3.772,14	4.096,67	4.421,20	4.745,76	5.070,90	5.394,83	5.719,97	6.044,54	6.369,69
B 8 und hö- her, R 8 und höher	3.018,07	3.384,61	3.751,74	4.118,85	4.485,41	4.851,34	5.219,07	5.585,03	5.951,57	6.319,27		

Anlage 12
(ehemals Anlage VIg des BBesG)

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 2 BerlBVAnpG 2016

Gültig ab 1. August 2016

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	944,23	1.100,20	1.258,57	1.415,15	1.572,95	1.731,31	1.887,86	2.046,26	2.204,01	2.359,97	2.518,95	2.674,33
A 9	1.102,58	1.269,98	1.442,77	1.610,73	1.779,29	1.948,45	2.117,02	2.285,00	2.454,19	2.623,93	2.792,51	2.961,66
A 10	1.247,18	1.424,74	1.600,52	1.778,09	1.954,46	2.129,62	2.306,59	2.481,76	2.659,94	2.835,71	3.011,47	3.189,03
A 11	1.360,55	1.544,75	1.728,89	1.913,67	2.097,83	2.282,59	2.466,77	2.652,13	2.836,32	3.020,47	3.205,22	3.389,99
A 12	1.513,54	1.706,69	1.901,04	2.094,83	2.289,19	2.482,39	2.676,74	2.871,07	3.065,46	3.258,62	3.452,40	3.646,14
A 13 und C 1	1.665,30	1.868,07	2.070,23	2.272,99	2.476,37	2.678,53	2.880,70	3.082,85	3.286,81	3.488,98	3.691,16	3.893,91
A 14	1.817,06	2.025,24	2.234,59	2.444,56	2.653,95	2.863,31	3.072,66	3.280,83	3.490,77	3.700,74	3.909,51	4.119,48
A 15, C 2 und R 1	2.031,84	2.259,19	2.485,96	2.713,91	2.941,89	3.169,24	3.395,99	3.622,77	3.851,29	4.078,69	4.306,02	4.532,79
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.155,41	2.394,18	2.632,32	2.871,07	3.109,23	3.348,01	3.585,56	3.824,31	4.062,48	4.301,24	4.539,40	4.777,55
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.160,80	2.410,98	2.661,74	2.912,50	3.162,65	3.413,39	3.664,16	3.914,90	4.165,07	4.416,42	4.667,17	4.916,74
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.409,77	2.685,13	2.962,27	3.237,63	3.514,19	3.788,93	4.064,88	4.340,83	4.617,38	4.893,32	5.168,69	5.445,25
B 8 und hö- her, R 8 und höher	2.602,94	2.913,66	3.226,22	3.536,39	3.848,92	4.159,67	4.471,01	4.782,34	5.093,68	5.404,45		

Anlage 13
(ehemals Anlage Vlh des BBesG)

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 2 BerlBVAnpG 2016

Gültig ab 1. August 2016

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	790,07	921,42	1.049,22	1.179,39	1.308,36	1.437,36	1.566,90	1.696,51	1.826,67	1.955,64	2.084,63	2.214,21
A 9	924,44	1.064,21	1.204,58	1.342,55	1.482,92	1.623,29	1.763,07	1.904,67	2.045,05	2.184,83	2.325,20	2.465,58
A 10	1.045,62	1.188,97	1.334,18	1.476,34	1.620,91	1.764,90	1.909,47	2.054,03	2.197,41	2.342,58	2.484,75	2.628,73
A 11	1.138,61	1.292,18	1.443,94	1.596,32	1.749,29	1.901,04	2.054,03	2.205,21	2.358,18	2.510,55	2.662,93	2.815,92
A 12	1.265,16	1.425,95	1.587,31	1.747,49	1.907,65	2.067,83	2.228,60	2.388,16	2.550,15	2.710,33	2.871,07	3.030,67
A 13 und C 1	1.394,14	1.558,54	1.725,29	1.891,47	2.057,65	2.222,60	2.387,57	2.554,35	2.719,92	2.885,47	3.051,67	3.217,26
A 14	1.522,53	1.694,70	1.865,66	2.036,64	2.208,82	2.380,98	2.553,13	2.724,12	2.896,89	3.069,06	3.240,02	3.412,20
A 15, C 2 und R 1	1.701,91	1.890,28	2.077,44	2.265,22	2.452,96	2.641,34	2.829,09	3.016,87	3.204,63	3.392,41	3.581,35	3.768,53
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.806,90	2.003,65	2.199,82	2.397,78	2.593,95	2.790,70	2.988,68	3.184,83	3.381,61	3.577,77	3.776,33	3.973,10
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.811,68	2.018,65	2.225,02	2.431,37	2.638,33	2.844,71	3.051,67	3.258,02	3.464,98	3.671,36	3.878,90	4.084,69
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.024,62	2.252,02	2.478,18	2.705,52	2.931,68	3.158,45	3.384,61	3.611,96	3.838,12	4.064,29	4.291,64	4.517,80
B 8 und hö- her, R 8 und höher	2.190,23	2.446,97	2.705,52	2.962,88	3.219,61	3.477,58	3.734,94	3.991,07	4.249,63	4.507,61		

Anlage 14

(ehemals Anlage VII des BBesG)

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 2 BerlBVAnpG 2016

Gültig ab 1. August 2016

**Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in Euro je Kind)**

Besoldungsgruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2			
	Stufe des Auslandszuschlages															
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
A 2 bis A 16																
B 1 bis B 11	143,37	164,37	185,96	205,76	227,96	248,97	269,36	290,35	311,33	332,94	353,94	373,13	143,37			

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,65 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG